

RS Vwgh 1987/11/5 87/18/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §24;

VStG §64 Abs1;

VStG §64 Abs2;

Rechtssatz

Eine ausdrückliche Bestätigung des erstinstanzlichen Kostenausspruches durch die Berufungsbehörde ist nicht notwendig, da dieser einen Annex zur Hauptsache darstellt, es sei denn, er wäre besonders bekämpft.

Schlagworte

Berufungsverfahren Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180087.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at